

Anlage 9a**ENTWURF**
Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	359.118.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	383.470.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.631.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.230.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.160.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.142.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.981.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.017.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	385.773.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	412.390.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.981.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.630.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 58,1 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 7

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,00 € liegen.

Peine, 20. Dezember 2023

Landkreis Peine

**Hei
Landrat**